
Fachbeitrag Naturschutz

zum Bebauungsplan (gem. § 9 Abs.8 / § 2a BauGB)

"Krautgarten", OG Winnen

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Allgemeines

- 1.1 Lage und Geltungsbereich
- 1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsziele
- 1.3 Planerische Vorgaben

2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

- 2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild
- 2.2 Geologie / Pedologie
- 2.3 Hydrologie
- 2.4 Klima
- 2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte
- 2.6 Potentielle natürliche Vegetation
- 2.7 Bestandssituation / Biotoptypenkartierung
- 2.8 Fauna
- 2.9 Zusammenfassende Bewertung

3.0 Eingriff

- 3.1 Landschaftsbild und Erholung
- 3.2 Boden
- 3.3 Hydrologie
- 3.4 Klima
- 3.5 Pflanzen- und Tierwelt
- 3.6 Zusammenfassende Bewertung

4.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

5.0 Verträglichkeit mit den Schutzzielen des VSG

6.0 Verträglichkeit mit den Schutzzielen des LSG

7.0 Maßnahmen zur Eingriffskompensation

- 7.1 Wirkung der Maßnahmen
- 7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- 7.3 Ausgleichsmaßnahmen
- 7.4 Ersatzmaßnahmen

Anhang

- Pflanzenlisten
- Eingrünungsauflagen zu den Bauvorhaben 1992 und 2008

1.0 Allgemeines

1.1 Lage und Geltungsbereich

Die Firma Feger in der Ortsgemeinde Winnen, VG Westerburg, plant die Erweiterung ihrer Betriebsfläche. Für das bestehende Betriebsgelände besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1972, der allerdings nicht zur Rechtskraft kam. Daher muss auch der Bestand bauleitplanerisch gesichert werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat die Ortsgemeinde Winnen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Winnen. Es wird über die „Stuhllindenstraße“ erschlossen und umfasst eine Fläche von ca. 14.629 qm bereits gewerblich genutzter Betriebsfläche sowie um eine Erweiterungsfläche von ca. 19.921 qm.

Das Plangebiet schließt nach Westen, Osten, Norden und Südosten an Grünlandflächen an. Im Südwesten ist die bebaute Ortslage Winnen benachbart.

Die Erweiterungsflächen sind als Grünland/Wiese ausgebildet. Um das bestehende Betriebsgelände zieht sich im Nordosten und Nordwesten eine Hecke.

Das Plangebiet wird von bestehenden Wirtschaftswegen sowie von der „Stuhllindenstraße“ eingefasst.

Die topografische Ausprägung des Geländes ist relativ homogen bei einer leichten Neigung nach Südosten. Die Höhe liegt bei ca. 430 m ü. NN.

Als zukünftige Nutzung werden in dem Plangebiet Flächen ausgewiesen, die den Vorgaben des § 8 (Gewerbegebiete) BauNVO entsprechen.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsziele

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

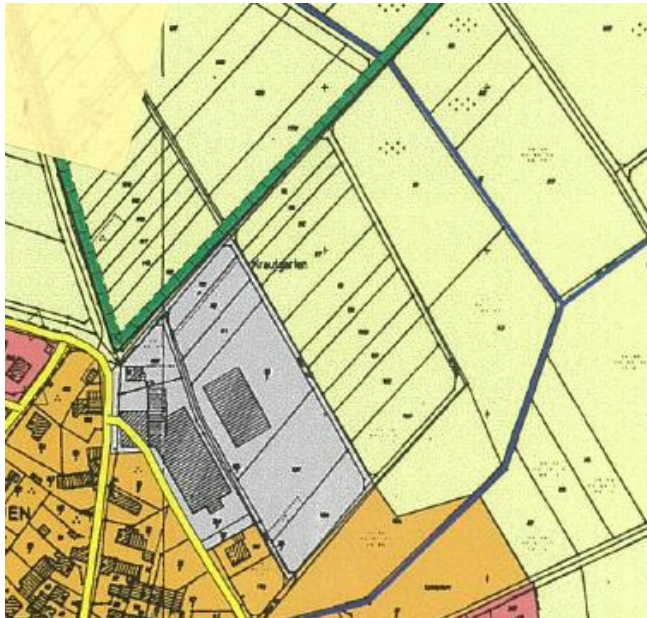
Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Abwägungsgrundlage ist der vorliegende Fachbeitrag Naturschutz, der die Entwicklungspotentiale, die Eingriffs-/Ausgleichsbelange und die Freiflächengestaltung durch entsprechende Festsetzungen aufzeigt.

1.3 Planerische Vorgaben

- In der Planung vernetzter Biotopsysteme (Westerwaldkreis, 1990 - Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim) werden für Teile des Plangebiet die biotoptypenverträgliche Nutzung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte empfohlen.

- Es besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Betriebsgelände.
- Die vorhandenen Gebäude wurden über Einzelgenehmigung baurechtlich legitimiert.
- Der Flächennutzungsplan der VG Westerbürg weist die Parzelle 115, Flur 4, Gemarkung Winnen, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft aus. Das vorhandene Betriebsgelände ist als Gewerbefläche übernommen. Die übrigen Flächen sind Flächen für die Landwirtschaft.



Auszug aus dem FNP der VG Westerbürg

2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im „Oberwesterwälder Kuppenland“ (323.1).

Die Landschaft hat einen überwiegend offenen Charakter. Wälder gliedern die Landschaft in kleineren Beständen.

Die waldfreien Bereiche werden überwiegend als Grünland genutzt.

Die Wiesen und Weiden sind stellenweise mit Heiden, Halbtrockenrasen und Hutweiden verzahnt und bilden noch heute größere zusammenhängende Komplexe mit extensiven Nutzungsformen.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 431 m ü. NN.

Das Plangebiet ist im Bereich der vorhandenen Betriebsnutzung durch die Bebauung und Befestigung geprägt. Die Baukörper sind dominante Elemente in der Ortslage Winnen und allseitig einsehbar.

Dagegen sind die Erweiterungsflächen von mehrschütrigen Mähwiesen mittlerer Standorte bestimmt.

Gehölzbestand ist in Form einer grundstücksumgrenzenden Hecke, eines Einzelbaumes und kleinen gärtnerisch angelegten Freiflächen auf dem Betriebsgelände vorhanden.

Bewertung:

Das Plangebiet ist im bebauten Teil visuell erheblich vorbelastet und besitzt einen geringen Natürlichkeitswert durch den hohen Versiegelungsgrad und die hohe Nutzungsintensität.

Der Geltungsbereich entspricht hier nicht der typischen Eigenart des Landschaftsraumes aufgrund seiner vorhandenen Nutzung.

Es besteht keine Erholungsfunktion ist für die Allgemeinheit, lediglich Angestellte und Besucher der Betriebe können kurzzeitige Pausenerholung finden.

Die Erweiterungsfläche besitzt als Teil weiträumiger Grünlandflächen eine landschaftstypische Eigenart und ist Teil des Naherholungsraumes um Winnen mit hoher Bedeutung.

2.2 Geologie / Pedologie

Der Westerwald ist geologisch als unterdevonisches Grundgebirge anzusprechen, bestehend aus einer Schichtabfolge aus Grauwacken, Quarziten, Sandsteinen und Tonschiefern. Der Vulkanismus im Tertiär sorgte dafür, daß große Teile der Landschaft von Basalten überdeckt wurden. Auf diesen Basaltschichten lagerte sich im Pleistozän in unterschiedlicher Stärke Löß ab.

Aus dem Ausgangsgestein des Basaltes entwickelten sich Ranker-, Regosol-Braunerden sowie Braunerden mit hohem Basengehalt. Die entsprechende Bodenart ist als lehmiger Schluff bis sandig-toniger Lehm, meist skeletthaltig, anzusprechen.

Aus den Löß bzw. Lößlehmen entwickelten sich Pseudogley-Braunerden und Parabraunerden sowie Pseudogleye. Die Bodenart ist als lehmiger Schluff bis schluffig-toniger Lehm, oft skeletthaltig zu klassifizieren.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes ist zum Teil vorbelastet. So ist das betrieblich genutzte Gelände der Firma Ferger bereits überbaut und befestigt. Die intensive Mähnutzung führte zu weiteren Einschränkungen der Bodenfunktionen.

Bewertung:

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

2.3 Hydrologie

Der Planungsraum ist bezüglich seiner Bodenfeuchte ist als mittlerer Standort einzustufen. Hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Auf dem Betriebsgelände befindet sich ein offenes Regenrückhaltebecken. Es ist in Erdbauweise hergestellt, im Einleitebereich wurden Uferbefestigungen durch Steinschüttung vorgenommen. Das Wasser war im März 2020 leicht getrübt, randlich lagerten sich Algen ab.

Durch den hohen Versiegelungsanteil von fast der Hälfte der Plangebietsfläche ist die Infiltration von Oberflächenwasser bereits entsprechend hoch eingeschränkt.

Es befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer auf dem Plangelände und seinem Umfeld.

Bewertung:

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung und bereits eine hohe Vorbelastung durch Verlust von Infiltrationsfläche.

2.4 Klima

Kleinklimatisch wird die Planungsfläche sowohl von den befestigten Flächen des Siedlungsraumes incl. Betriebsgelände als auch von den unbebauten Grünlandflächen geprägt. Die Offenlandflächen stellen ein Frischluftentstehungsgebiet dar und bilden, auch durch ihr ausgeglicheneres Temperaturverhalten gegenüber bebauten Gebieten, einen kleinklimatischen Ausgleichsraum.

Die Gewerbefläche und die befestigten Betriebsflächen heizen sich gegenüber Vegetationsflächen rascher auf und kühlen ohne weitere Sonneneinstrahlung ebenso schnell wieder ab. Ebenso ist hier die Wasserverdunstung eingeschränkt, wodurch weniger Wärme umgesetzt wird, so daß insgesamt eine Erhöhung der Lufttemperatur gegenüber unbefestigten Flächen entsteht.

Bewertung:

Das Planungsgelände ist im Bereich der geplanten Betriebserweiterung ein Kaltluftproduzent. Aufgrund der Größe ist die klimatische Ausgleichsfunktion des Planungsgeländes von mäßig hoher Bedeutung.

2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Der Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Secker Weiher – Wiesensee“ (Verordnung vom 13.07.2005).

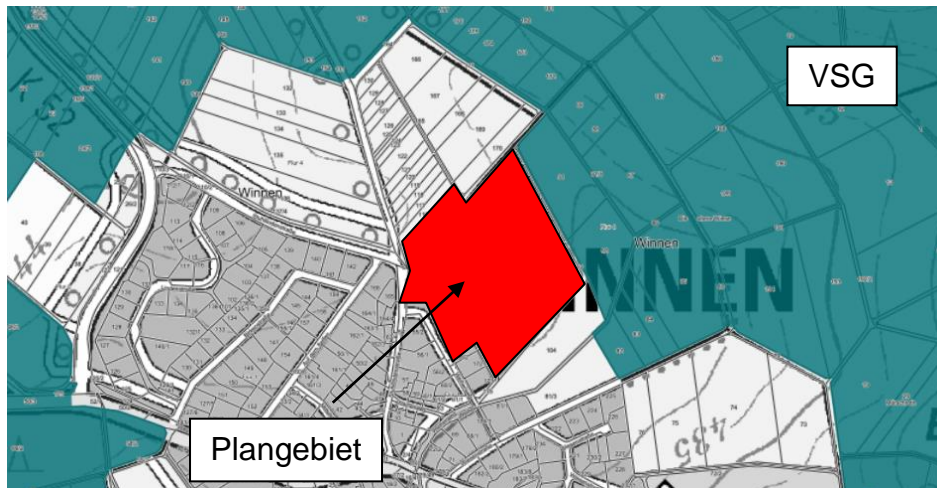
Die Planungsfläche liegt ansonsten nicht im Bereich von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten nach Naturschutzrecht.

Auch im Umfeld bzw. im Einflußbereich des Planungsgebietes liegen keine Schutzflächen oder Schutzobjekte.

Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht betroffen bzw. liegen nicht im Planungsraum.

Die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz zeigt für den Planbereich und das Umfeld keine kartierten Biotope.

Umseitig von Winnen grenzt das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ an. So reicht die Planungsfläche im Nordosten bis an das Schutzgebiet heran.



Kartengrundlage: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

2.6 Potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff "potentielle natürliche Vegetation" (pnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden. Die Gehölze der pnV geben demnach wertvolle Hinweise zur ökologisch sinnvollen Artenwahl bei Bepflanzungsmaßnahmen.

Die Vegetationskundliche Standortkarte des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, weist für den Bereich den Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) aus.

Als bestandsbildende Hauptbaumart ist die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) anzuführen. Eingestreut treten Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) auf. In frischen Lagen stellen sich auch Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) ein.

Die Strauchschicht ist spärlich. Gedeihen kann die Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und die Hundsrose (*Rosa canina*).

Der Deckungsgrad der Krautschicht ist hoch und zeichnet sich durch das Vorkommen zahlreicher Arten gut bis mäßig nährstoffversorgter Standorte und das Fehlen von Säureanzeigern aus. Typische Arten sind Goldnessel (*Galeobdolon luteum*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Dentaria bulbifera*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*).

2.7 Bestandssituation / Biotoptypenkartierung

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet (Stand: 28.11.2018).

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit Erläuterungen aufgeführt.

BD0 Hecke

Es handelt sich um eine dreireihige Hecke aus heimischen und standortgerechten Arten wie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Die Hecke wurde zwischenzeitlich gerodet.

Nach den Eingrünungsaufgaben für die genehmigten Bauvorhaben aus den Jahren 1992 und 2008 sind eingrünende Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen 4- sowie 5-reihig anzulegen.

Diese Anpflanzungen entsprechen somit dem Voreingriffszustand und werden entsprechend im Bestandsplan dargestellt (vgl. dazu auch die Eingrünungsaufgaben im Anhang).

BF3 Einzelbaum

Ein Spitzahorn (*Acer platanoides*) steht in einer mit Kies überdeckten Baumscheibe, welche innerhalb einer Verbundsteinpflasterfläche angelegt wurde.

Der Baum ist vital bei STU 90 cm und besitzt keine Baumhöhlen.

EA0 Fettwiese

Die Wiesenflächen werden regelmäßig gemäht. Dabei unterliegen alle Flächen mindestens einer zweimaligen Mahd.

Typische Arten sind Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Rispengras (*Poa trivialis*), Rotschwengel (*Festuca rubra*), Wiesenschwengel (*Festuca pratensis*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesenrispengras (*Poa pratensis*) und Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*). Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weiß- und Rotklee (*Trifolium repens* und *T. pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Breitwegerich (*Plantago major*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum spondylium*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Kratzdistel (*Cirsium arvense*).

Vor allem innerhalb des umzäunten Geländes kommen außerdem Efeu-Gundermann (*Glechoma hederacea*), Faden-Ehrenpreis (*Veronica filiformis*), Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) vor.

Es handelt sich um Standorte mittlerer Bodenfeuchte. Nur vereinzelt auf wenigen Quadratmetern herrschen frische Standortbedingungen vor. Hier konnten Große Hainsimse (*Luzula sylvatica*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) festgestellt werden.

Diese Wiesen unterliegen nicht dem Schutz nach § 15, Absatz 1, Nr. 3 LNatSchG.

FS0 Rückhaltebecken

Als geometrisches Erdbecken ausgebildet ist keine erkennbare aquatische Vegetation zu erkennen.

Die Wiese reicht ohne Hochstaudensaum an das Gewässer. Lediglich eine Zunahme von Großer Hainsimse (*Luzula sylvatica*) ist auffallend.

HM5 Pflanzenbeet

Randlich des Betriebsgelände liegen Pflanzbeete. Diese weisen Gehölze wie Schneeball (*Viburnum opulus*), Harlekinweide (*Salix integra 'Hakuro Nishiki'*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus* ssp.), Kletter-Spindelstrauch (*Euonymus fortunei*), Zwergspiere (*Spiraea japonica 'Little Princess'*) und bodendeckende Stauden wie Storchschnabel (*Geranium cinereum 'Ballerina'*) auf.

HN1 Gebäude

Die betrieblichen Gebäude sind als Flach- und Pultdachbauten mit großflächig verspiegelten Glasfassaden an den Ansichtsseiten erstellt. Die Rückfronten wurden in Aluminiumbauweise gestaltet. Auf den Dachflächen befinden sich Photovoltaikanlagen.

HT1 Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad / HV3 Parkplatz

Die Eingangsflächen des Bürogebäudes sind mit Verbundsteinpflaster befestigt. Parkplatzen, Lager- und betriebliche Verkehrsflächen sind bituminös befestigt.

VA3 Gemeindefraße

Die „Stuhllindenstraße“ erschließt das Betriebsgelände. Sie ist mit Verbundsteinpflaster befestigt.

VB1 Feldweg, befestigt

Von der Siedlung führt ein zunächst asphaltierter Weg zum Parkplatz der Firma Ferger. Außerhalb des Betriebsgeländes verläuft er als Splitt-/Schotterweg weiter in nordöstliche Richtung.

VB2 Feldweg, unbefestigt

Hierbei handelt es sich um Wiesenwege. Sie unterscheiden sich kaum von den Wiesenflächen. Charakteristische sind Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Breit- und Spitz-Wegerich (*Plantago major* und *P. lanceolata*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Vogelwicke (*Vicia cracca*).

2.8 Fauna

Aufgrund der nutzungsbedingten Störungen und des eingeschränkten Biotopangebotes kommen insbesondere um den betrieblich genutzten Bereich der Planungsfläche vor allem siedlungsgewohnte Arten vor. Vogelarten wie Kohl- und Blaumeise, Singdrossel, Distelfink, Hausrotschwanz, Dompfaff und Mönchsgrasmücke sind neben den häufig auftretenden Arten Amsel, Sperling, Buchfink und Grünling zu nennen. Potentielle Säuger sind Igel, Eichhörnchen, Kaninchen sowie Siebenschläfer und Gartenspitzmaus.

Die Grünlandflächen werden mehrschurig gemäht. Bei der Begehung und einer kleinmaschigen Absuche des Geländes ergaben sich keine Hinweise auf Bodenbrüter. Brutgebiete typischer Wiesenvögel wie z.B. Braunkehlchen und Wiesenpieper können aufgrund der intensiven Nutzung sowie der Nähe zum Gewerbe und Siedlung ausgeschlossen werden. Aber auch intensiv genutzte Grünlandflächen sind für die Tierwelt von Bedeutung: Sie bilden Nahrungshabitate für Greifvögel und überwiegend häufige Singvogelarten. Die Erweiterungsfläche besitzt keine bedeutende Rastplatzfunktion.

Die intensive Nutzung des Grünlandes führt zu einer Einschränkung der vorkommenden Arten, vor allem in der Insektenwelt. Die Verarmung an Blütenpflanzen entzieht Pollensuchern wie Schmetterlingen und Bienenartigen die Nahrungsgrundlage.

An Säugetieren finden Igel, Feldhase, Maulwurf, Wühlmaus und andere Mäusearten in Grünlandbereichen Lebensräume. Vor allem der Maulwurf und die Wühlmaus sind im Untersuchungsraum vorhanden.

Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf diese angewiesen, sind Mäusebussard, Turmfalke, Goldammer und Dorngrasmücke.

Für teils überregional stark gefährdete mesophile bis hygrophile Tagfalterarten des Extensivgrünlandes besteht kein Habitatangebot.

2.9 Zusammenfassende Bewertung

Die vorgesehene Planungsfläche ist strukturbedingt von unterschiedlich hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. So weisen die bereits bebauten Betriebsflächen durch ihre geringen Vegetationsbereiche und Biotopmöglichkeiten nur einen sehr geringen Wert für den Naturhaushalt auf. Die Vorbelastung, insbesondere für die Faktoren Landschaftsbild, Boden und Grundwasserhaushalt sind hoch.

Die bisher unbebauten Grünlandflächen besitzen durch Siedlungs- bzw. Gewerbeflächen-nähe und ihre intensive Nutzung/Pflege mäßige Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Sie dienen allerdings als Pufferzone zum anliegenden Vogelschutzgebiet. Vorbelastungen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sind gering.

Es bestehen insgesamt keine herausragenden Potentiale hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaftsbild. Entsprechend bestehen auch keine Biotopschutzflächen, Wasserschutzgebiete oder andere Schutzausweisungen.

3.0 Eingriff

3.1 Landschaftsbild und Erholung

Das Planungsgebiet beansprucht unbebaute Feldflur, die im Anschluß an bereits betrieblich genutzte Flächen liegt, sowie bereits umzäunte Grünlandfläche im unmittelbaren Zusammenhang zur Betriebsfläche. Dazu kommen bereits vorhandene überbaute und befestigte Betriebsflächen. Es entsteht somit ein mäßiger Landschaftsverbrauch und keine zersiedelnde Wirkung.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung führt zunächst zu visuellen Veränderungen im Rahmen der Bauarbeiten durch Baumaschinen, Lagerplätze, Erdaushub, offene Erdflächen bzw. Vegetationsentfernung, die zumindest zeitweise erhebliche optische Eingriffe darstellen.

Reliefveränderungen sind nicht erforderlich.

Das erweiterte Plangelände ist durch die bereits vorhandene Bebauung des Betriebsgelände von Südosten nicht einsehbar. Ansonsten bestehen Blickbeziehungen aus allen Richtungen. Fernwirkungen bestehen nicht.

Mit überörtlichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

Die im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen festgesetzten Abpflanzungen können bei der vorgesehenen Planung so nicht erhalten bzw. realisiert werden. Daher wird die Abpflanzung um den gesamten Planbereich vorgesehen. Damit entsteht eine gewisse Abschirmung und Eingrünung, die jedoch nicht vollständig sein kann.

Das Plangebiet besitzt durch die Nutzung und das abgezäunte Gelände keinen Erholungswert für die Allgemeinheit. Lediglich Angestellte und Besucher der Betriebe können kurzzeitige Pausenerholung finden.

Durch die Planung entstehen keine Verluste oder Gewinne an Erholungswert.

Bewertung:

Auf Grund der Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebetrieb entsteht kein überörtlicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die Erholungsfunktionen der umgebenden Landschaft bleiben durch erhaltene Zuwegung erhalten.

3.2 Boden

Durch die ermöglichte bauliche Verdichtung kann es über die bisherigen überbauten Flächen hinaus zu Beeinträchtigungen des Bodengefüges, der Horizontabfolge sowie der natürlichen Ertragsfunktion von Böden aufgrund von Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung (Lagerplätze und Arbeitsraum) kommen. Das Ausmaß ist im Vorfeld nicht quantitativ zu erfassen, bei der maximalen Überbauungszahl für den Eingriff jedoch bereits berücksichtigt.

Relevante Schadstoffeinträge in den Boden durch Baustellenverkehr und betriebliche Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Bauflächen wird eine Überbauung von max. ca. 27.856 qm ermöglicht (Nettobauland 34.820 qm, GRZ 0,8). Davon sind bereits ca. 5.800 qm durch genehmigte Bauten und ca. 4.405 qm befestigte Betriebsfläche versiegelt. Die Fläche für Zufahrt entspricht der bereits befestigten Wegeparzelle.

Durch die Versiegelung entstehen eine Zerstörung des Bodens und der Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird unterbunden. Es entstehen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens (Bodenflora und -fauna). Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und -transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Bei einer wasserdurchlässigen Befestigung wird eine vollständige Oberflächenversiegelung vermieden. Die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bleibt somit gewährleistet. Die Bodenfunktionen sind jedoch eingeschränkt und eine Versiegelung dieser Flächen somit in der Erheblichkeit reduziert.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Befahrung oder potentieller Schad- bzw. Fremdstoffeintrag sind aufgrund der Befestigung der Verkehrsflächen ohne Relevanz.

Bewertung:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der ermöglichten baulichen Verdichtung. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

3.3 Hydrologie

Mit Grundwasserabsenkungen sowie dem Anschneiden von grundwasserführenden Schichten durch die Abgrabungen und das Ausheben der Baugruben ist nicht zu rechnen. Baugrunduntersuchungen werden jedoch empfohlen.

Potentieller Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser ist durch eine Befestigung der Verkehrsflächen sowie geeigneter Wasserver- und -entsorgung zu begegnen. Nutzungsbedingte Schadstoffimmissionen und dadurch mögliche Einschwemmungen in das Grundwasser sind nicht zu prognostizieren.

Durch Versiegelung wird die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschaltet und so die Abflussmenge des anfallenden Oberflächenwassers erhöht. Durch den Verlust an Infiltrationsfläche vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate.

Die im Bebauungsplan ermöglichte Bebauung, Befestigung und Erschließung wird durch Versiegelung die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf insgesamt max. 17.651 qm ausschalten.

Offene natürliche Gewässer sind nicht betroffen.

Bewertung:

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen versiegelt werden.

Diese Versiegelung zusätzlich zu der Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die gegenüber dem Bestand im mittleren Bereich liegt.

3.4 Klima

Spezielle baubedingte Beeinträchtigungen des Klimas durch bauzeitbedingte Hemmung, Umleitung des Kaltluft-, Frischluftabflusses oder durch bauzeitbedingte Schadstoffeinträge (z.B. Baumaschinen) sind nicht zu erwarten, bzw. vernachlässigbar.

Der Baustellenverkehr wird für die Anlieger zu einer Erhöhung der vorhandenen, geringen Verkehrsbelastung und Störungen durch Lärm, Staubemissionen und Erschütterungen führen.

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Versiegelung durch Bebauung sowie Befestigung führt zu einer Reduzierung der frischluftproduzierenden Fläche gegenüber dem Vorangriffszustand durch die vorhandene Baustruktur inklusive befestigten Flächen von insgesamt max. 17.651 qm.

Die für die Einzelbaugenehmigungen festgesetzten Hecken werden in die Erweiterungsfläche neu gepflanzt bzw. realisiert. Es entstehen damit keine klimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen durch Gehölzverlust (z.B. Minderung der Luftzirkulation, der Lufthygiene und Verdunstungskühle). Beschattungsfunktionen und Windschutz werden erhalten.

Änderungen des Reliefs erfolgen nicht.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen sind im Ausmaß kaum zu prognostizieren, es ist von einer gewerbenutzungsüblichen Belastung durch An- und Abfahrtsverkehr zu rechnen.

Insgesamt ist eine mäßig hohe Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.

Bewertung:

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas, insbesondere durch den Verlust von Kaltluftbildungsflächen, ist von mäßiger Eingriffserheblichkeit.

3.5 Pflanzen- und Tierwelt

Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Ihre Erheblichkeit ist individuell.

Mit der Überplanung des Geltungsbereichs wird der Verlust folgender Biotopstrukturen ermöglicht:

Tabelle der vorhandenen, beanspruchten und entstehenden Biotoptypen

Biotoptypen	Bestand (qm)	Erhaltene/entstehende Biotoptypen (qm)	Differenz (qm)	Ökologischer Wert
Grünfläche:				
FS0 Rückhaltebecken	67	0	- 67	gering
EA0 Fettwiese	21.658	0	- 21.658	mittel
BB0 Hecke	2.120	2.429	+ 309	mittel-hoch
Noch nicht näher definierte Freifläche innerhalb des Netobaulandes (incl. HM5 Pflanzenbeet)	50	4.535	+ 4.485	gering
Zwischensumme:	23.895	6.964	- 16.931	
Befestigte und überbaute Flächen:				
HN1 Gebäude	5.800	27.856 (incl. Befestigung ohne Zufahrt)	+ 17.651	ohne
HT1 Hofplatz / HV3 Parkplatz	4.405			
VB1 Feldweg, befestigt	560	560 (Straße u. Weg)	-	ohne
VB2 Feldweg, unbefestigt	720	0	- 720	ohne
Zwischensumme	11.485	28.416 (incl. Befestigung ohne Zufahrt)	+ 16.931	
Gesamtsumme:	35.380	35.380		
Übertraufte Rasenflächen:				
BF3 Einzelbaum (im Mittel 2 m Ø)	3	0	- 3	mittel

Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen nicht.

Die vorkommenden Tierarten des Grünlandes werden in den angrenzenden Offenlandbereich verdrängt, anspruchslose Arten des Siedlungsraumes werden durch die betriebliche Erweiterung in diesen Flächen folgen.

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen bzw. eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung dieser Arten tritt nicht ein.

Bewertung:

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus dem durchschnittlich geringen-mittleren Biotopwert.

3.6 Zusammenfassende Bewertung

Auf Grund der Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebetrieb entsteht kein überörtlicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die Erholungsfunktionen der umgebenden Landschaft bleiben durch erhaltene Zuwegung erhalten.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der ermöglichten baulichen Verdichtung. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen versiegelt werden.

Diese Versiegelung zusätzlich zu der Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die gegenüber dem Bestand im mittleren Bereich liegt.

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas, insbesondere durch den Verlust von Kaltluftbildungsflächen, ist von mäßiger Eingriffserheblichkeit.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus dem durchschnittlich geringen-mittleren Biotopwert.

Das Planungsvorhaben ist somit von mäßig hoher Eingriffserheblichkeit und landespflegerisch akzeptabel, da kompensierbar.

4.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens führt zu Lebensraumverlusten für im Vorhabensbereich ansässige Arten.

Weiterhin können sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitats (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge bzw. Straßenverkehr entstehen. Dazu kommen Beleuchtung und Hochbauten, die zu Zerschneidung und Barrierewirkung führen können. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge der Rodungsarbeiten sowie der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden werden in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet.

Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitatsignung für Tiere führen.

4.3 Liste der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine theoretische artenschutzrechtliche Vorabbeurteilung nach vorhandener Datenlage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTEFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014
Kartenblatt TK 5414 Mengerskirchen
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterblätter 4285602 und 4305602 (Fehlanzeigen)

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Gelände ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse, z.B. von aquatischen Arten, da keine Wasserflächen vorhanden sind, von Reptilien und Amphibien sowie von artenschutzrechtlich relevanten Säugetieren, außer Fledermäusen. Auch Insekten sind auszuschließen, zumal für Tagfalterarten des Extensiv-Grünlandes kein Habitatangebot besteht (keine Futterpflanzen vorhanden).

Außerdem wurde das Planungsgelände am

- 15.03.2020 von 9:30 – 12.00 Uhr (Temperatur im Mittel +9° C, niederschlagsfrei, sonnig)
begangen.

Aus dieser Liste wurden anhand der vorkommenden Biotoptypen im Untersuchungsraum die diesbezüglich potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

4.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung sind für den Planungsraum die meisten Tierartengruppen bereits im Vorfeld auszuschließen.

Von zu betrachtender Relevanz verbleiben Fledermäuse und Vögel.

Folgende Fledermausarten werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5414 angegeben und sind prinzipiell möglich:

<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten. Gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd.</p>
<p>Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i></p>	<p>Baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete Sucht bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten auf, nutzt aber ebenso Gebäudequartiere, vor allem Dachböden. Hier bevorzugt z.B. in Hohlräumen von Zapfenlöchern des Dachgebälks. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in einer Entfernung von 1-10 km zum Sommerlebensraum.</p>
<p>Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i></p>	<p>Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt.</p>
<p>Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i></p>	<p>Laub- und Laubmischwälder, Nadelwälder Wochenstubenquartier befindet sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden Jagdgebiete sind entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen</p>
<p>Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i></p>	<p>Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt Jagdgebiete: Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie</p>

	Gehölzränder und Wälder Quartiere befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen.
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bei der artenschutzrechtlichen Vorabbeurteilung ist zum einen das vorhandene Gebäudeensemble im Hinblick auf Quartiernutzung zu betrachten.

Die Gebäude sind in einem sehr guten baulichen Zustand. Fassadenverkleidungen mit Quartiereignung sind nicht vorhanden. Die Gebäude werden bis unter die Dachkonstruktion genutzt. Einflugmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Eine Nutzung als Winter- wie als Sommerquartier ist nicht möglich.

Eine Nutzung der Wiesenflächen als Bestandteil eines Jagdreviers ist möglich, jedoch sind sie aufgrund der Flächengröße in Relation zu Jagdreviergrößen keinesfalls als essentieller Bereich zu werten.

Durch das Planungsvorhaben werden somit keine Massnahmen vorbereitet, die zu einem Verlust von essentiellen Jagdrevierflächen und Leitlinien für Transferflüge führen. Die Nutzung der Gebäude als Quartiere ist nicht möglich.

Vögel:

Streng geschützte Vogelarten / europäische Vogelarten:

Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden. Für alle genannten Arten besteht ein Lebensraumpotential im Untersuchungsraum.

Es befinden sich keine Nester am Gebäudeensemble.

Gehölz- und Höhlenbrüter sind aufgrund der Biotopgegebenheiten auszuschließen.

Bodenbrüter sind aufgrund der Nähe zur gewerblichen Nutzung (fehlende Fluchtdistanzen) und der suboptimalen Biotopbeignung durch mehrschürige Mahd und ein gleichförmiges Bodenrelief auszuschließen.

Es entstehen daher keine Verluste von Nestern, Gelegen und Jungvögeln.

Aufgrund der Flugfähigkeiten der Vogelarten sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder betrieblichen Fahrzeugen während der späteren Nutzung anzunehmen. Für die Vogelwelt ergibt sich durch das Vorhaben kein Tötungsrisiko, das über das derzeitige allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Die Bedeutung als Jagd- und Nahrungsrevier ist durch Lage und Dimension sowie Ausstattung gering. Die Vegetationsfläche stellt somit keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum für die Vogelwelt dar. Deshalb sind durch ihren Verlust keine populationsrelevanten Effekte zu befürchten.

Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung sind als gering einzustufen.

Eine vertiefende Untersuchung zu den Vorkommen der Avifauna ist daher nicht nötig, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten abklären zu können.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Resümee:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird aus den ermöglichten Baumaßnahmen keine Zerstörung von für streng geschützte Arten essentiellen Habitaten resultieren. Es werden als Folge des projektbedingten Eingriffes keine „Biotop zerstört“, die für dort wildlebende Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erfüllt.

5.0 Verträglichkeit mit den Schutzzielen des VSG

Umseitig von Winnen grenzt das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ an. So reicht die Planungsfläche im Nordosten bis an das Schutzgebiet heran.

Beschrieben wird das Gebiet als strukturreiches Mittelgebirge mit Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte sowie Feuchtwiesenbrachen, Säumen, Feldgehölzen, ausgedehnten Wäldern, z. T. Niederwäldern, Steinbrüchen, Tongruben und Bächen. Landesweit ist es eines der wichtigsten Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Rauhußkauz und das wichtigste für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkehlchen.

Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rauhußkauz (*Aegolius funereus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität. Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald und Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten.

Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet:

Direkte Wirkungen:

Das Vogelschutzgebiet wird von der Baumaßnahme nicht berührt
Es werden somit keine Biotopflächen des Vogelschutzgebietes verändert, essenzielle Jagdgebiete von Vogelarten sowie Brutplätze im VSG sind nicht betroffen.

Indirekte Auswirkungen auf das VSG:

Das VSG grenzt an das Plangebiet an. Es kann daher potentiell zu indirekten Auswirkungen während der Bauarbeiten sowie durch die Anlagen und letztlich die betriebliche Nutzung kommen. Diese können durch Lärm, Schadstoffimmissionen, Licht, Beunruhigungen und visuelle Störungen entstehen.

Baubedingt: - Störungen durch Bauarbeiten

Es werden Störungen der umliegenden Flächen entstehen, die insgesamt als mäßig hoch einstufen sind.

Eine dauerhafte Auswirkung dieser Störungen auf das Vogelschutzgebiet ist nicht zu prognostizieren.

Verluste von Individuen sind während der Bauzeit nicht zu erwarten.

Dauerhafte Vergrämungen von Vogelarten des VSG sind nicht wahrscheinlich, da störungsempfindliche Arten bereits durch die Lage zur Bebauung nicht zu erwarten sind.

Verschlechterungen von Populationen sind aufgrund der im Verhältnis zu den Reviergrößen geringen Wirkfläche nicht zu erwarten, zumal Vorkommen der Zielarten des VSG nicht anzunehmen sind. Die Verbreitungskarten der SGD Nord zeigen für den Raum des Plangebietes und die anliegenden VSG-Flächen nur einen Verbreitungsbereich des Rotmilan, dessen Gesamtrevier durch baubedingte Störungen nicht beeinträchtigt wird, Brutvorkommen sind im weiteren Umfeld auszuschließen.

Anlagebedingt: - Es entsteht kein Verlust von Biotopfläche des Vogelschutzgebietes durch Baufläche. Das Planungsvorhaben befindet sich außerhalb des Schutzgebietes.

Biotopverluste durch starke Beschattung aufgrund der Baukörper oder beeinträchtigende Wirkungen auf Flugkorridore sind durch die Begrenzung der Bauhöhe auf 11 m nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt: - Die Produktion erfolgt unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen in geschlossenen Betriebshallen. Es entstehen keine relevanten Lärmbelastungen oder Schadstoffimmissionen für den Außenbereich. Betrieblicher Verkehr wird möglicherweise durch Erhöhung der Produktionskapazitäten zunehmen. Die dafür vorhandene Infrastruktur leitet den Verkehr innerhalb des vorhandenen Geländes. Ein Ausbau über die vorhandene Zuwegung hinaus ist nicht vorgesehen, so dass Verkehr nicht weiter in die Landschaft gelangt und es nicht zu Lärm- und Schadstoffausstoß in das VSG kommt.

Beeinträchtigungen der Vogelwelt entstehen nicht.

Innerhalb des Plangebietes:

Innerhalb des Plangebietes können folgende Leitarten des VSG ausgeschlossen werden: Vorkommen des Eisvogels sind in Anbetracht der fehlenden Biotopmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen. Dies gilt ebenso für Bekassine, Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Wasserralle, für die keine geeignete Biotope vorhanden sind.

Für die Leitarten Braunkehlchen, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wachtelkönig, Wespenbussard und Wiesenpieper bestehen potentielle Teilhabitate.

Wirkungen auf Leitarten des VSG:

Art	Lebensraum	Potentielles Vorkommen im Plangebiet	Beeinträchtigungsintensität
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	Offenes Gelände mit etwas Gebüsch, verbuschte Wiesen, Schilf-, Feucht- und Brachwiesen, Ruderalflächen und sogar recht trockene Heideflächen. In Rheinland-Pfalz fast ausschließlich auf die Feuchtwiesen und Feuchtweiden in den Hochlagen beschränkt, wobei neben Ansitzwarten (gerne Zaunpfähle) auch feuchte, offene Bereiche zur Nahrungssuche notwendig sind.	unwahrscheinlich	keine
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Halboffene und offene Kulturlandschaft mit lockerem Strauch- und Baumbestand, kurzragigen und/oder lückigkrautigen Vegetationsflächen, bevorzugt thermische Gunstlagen mit Trockenrasen, jungen Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften mit Wiesen- und Weidenutzung, Weinbergen, Trockenhängen, Streuobstwiesen, buschreichen Waldrändern; Nahrung: Insekten (Käfer, Grillen, Heu-	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier	keine - gering

	schrecken, Hautflügler u.a.); Heckenbrüter; Mindestareal: 5-10 ha		
Rauhfußkauz (Aegolius funereus)	Leitart für montane Buchenwälder. Wichtig sind der Anteil an Schwarzspechthöhlen, aber auch das Vorhandensein von offenen und mäusereichen Gebieten (Windwurfflächen, Kahlflächen, Graswege, Lichtungen, Schneisen, Waldwiesen und -ränder) sowie außerdem Jungwald und Dickungen, die als Tagesruheplätze, aber auch Jagdplatz genutzt werden.	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier	keine - gering
Rotmilan (Milvus milvus)	reich gegliederte Kulturlandschaft mit Wald, Nest in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen, Jagdgebiet: offene Landschaft Nahrung vorwiegend tote, kranke, verletzte Kleintiere, Fische, Vögel und Kleinsäuger Reviergröße: Jagdgebiet im Umkreis bis 15 – 20 km zum Horst. Horst in mind. 10 ha großen Wäldern oder Feldgehölzen	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier	keine - gering
Schwarzmilan (Milvus migrans)	Brutvogel in Wäldern und großen Feldgehölzen; Wassernähe und Waldränder werden bevorzugt. Nahrung: kranke und tote Fische auf dem Wasser, auch tote oder verletzte Vögel und Säuger (vor allem Straßenopfer)	unwahrscheinlich	keine
Uhu (Bubo bubo)	Der Uhu bevorzugt offene, meist locker bewaldete und reich strukturierte Gebiete, oft in der Nähe von	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier	keine - gering

	<p>Flüssen und Seen. Die Nistplätze befinden sich überwiegend an schmalen Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen oder an schütter bewachsenen Steilwänden. Die Jagdgebiete sind weiträumige Niederungen, Siedlungsränder, halb offene Hanglagen, nahrungsreiche Wälder etc., Reviergröße: ca. 2000 ha).</p>		
<p>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</p>	<p>vorwiegend in offenem, extensiv genutztem Kulturland mit deckungsreicher Vegetation von etwa 25 – 100 cm Höhe anzutreffen. Die Reviere liegen später nicht in fetten, stark wüchsigen Wiesen, da diese für die am Boden laufende Art undurchdringlich werden.</p>	<p>unwahrscheinlich</p>	<p>keine</p>
<p>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</p>	<p>Strukturreiche Landschaften mit Horstmöglichkeiten am Rand von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze und Auwäldern; Nahrungssuche in offener Landschaft, Wiesen, Waldränder, Waldlichtungen,... Nahrung: Larven, Puppen, Imagines von sozialen Wespen und anderen Insekten, Würmer und Amphibien; Reviergröße/ Aktionsraum: 34 – 36 km, relative Dichte 17 – 20 km</p>	<p>Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier</p>	<p>keine - gering</p>
<p>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</p>	<p>Brutvogel der offenen Graslandschaften, von küstennahen Weiden bis zu Bergweiden und -wiesen, Heiden</p>	<p>Vorkommen aufgrund der geringen Fluchtdistanz von 30 – 50 m unwahrscheinlich,</p>	<p>keine</p>

	<p>und Mooren. Verlässt im Winter die Hochlagen; dann in offenem Gelände aller Art, von Feldern bis zu Feuchtgebieten, Meeresstränden und Salzwiesen. Nahrungssuche auf unbewachsenem Gelände oder auf naturnahen Wiesenflächen.</p>	<p>da im kurzer Distanz zur vorhandenen gewerblichen Nutzung</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	--

Für das Plangebiet können daher Brutmöglichkeiten von Leitarten des VSG ausgeschlossen werden. Die Fläche kann nur einen nicht signifikanter Teil des Gesamtaktionsradius bzw. des Nahrungsreviers bestimmter Arten darstellen. Es wird daher nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Leitarten des VSG kommen.

Fazit:

Es ist weder mit direkten noch indirekten Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ zu rechnen.

Beeinträchtigungen von Populationen des VSG sind nicht anzunehmen.

6.0 Verträglichkeit mit den Schutzziele des LSG

Der Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Secker Weiher – Wiesensee“ (Verordnung vom 13.07.2005).

Nach § 3 der Verordnung ist der Schutzzweck die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Mittelgebirgslandschaft mit naturnahen Bachläufen, bewaldeten Kuppen und offenen Talräumen, durch Feldhecken, Hutweidestrukturen und Streuobstbestände gegliedertem Offenland sowie künstlichen Wasserflächen mit besonderer Bedeutung für die ruhige Erholung in der Natur.

Durch das Planungsvorhaben werden keine landschaftsstrukturierenden Elemente wie natürliche oder künstliche Gewässer beansprucht. Die abschirmenden Heckenstrukturen werden wieder um den Erweiterungsbereich angelegt.

Die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die vorhandenen Gewerbebauten und -befestigungen ist so hoch, dass sich die betriebliche Erweiterung nicht mehr in erheblicher Weise auf das Landschaftsbild und die Eigenart und Schönheit der Landschaft auswirken wird.

Die Erholungsnutzung der Landschaft für die ruhige Erholung bleibt durch die Erhaltung der Wegeverbindung bestehen. Es werden keine weitreichenden Sichtexpositionen über den Bestand hinaus entstehen, die zu Beeinträchtigungen des Erholungswertes führen können.

Damit steht das Planungsvorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

7.0 Maßnahmen zur Eingriffskompensation

7.1 Wirkungen der Maßnahmen

Es werden Maßnahmen getroffen, um die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf die Biotopverluste und die maximal entstehende Versiegelung, dahingehend zu kompensieren bzw. zu minimieren, dass ihre Erheblichkeit und Nachhaltigkeit auf ein ökologisch akzeptables Maß zurück gehen. Der Verpflichtung nach § 1 a BauGB wird damit entsprochen.

Die vorgesehenen Maßnahmen wirken sich auf Natur und Landschaftsbild folgendermaßen aus:

- Ausgleich des Biotopverlustes durch die Aufwertung vorhandener Lebensräume
- positive kleinklimatische Funktionen (z.B. Temperaturminderung, erhöhte Luftzirkulation und Luftfeuchte)
- Verzögerung des Oberflächenabflusses durch größere benetzbare Oberfläche und Verzögerungswirkung der Vegetation
- Verbesserung des visuellen Eindrucks und der Freiflächengestaltung durch Pflanzgebote

7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Minimierung der entstehenden Eingriffe werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung zu definieren und abzugrenzen, die auf möglichst vegetationslosen Flächen oder den überbaubaren Flächen, nicht jedoch auf vorgesehenen Vegetationsbereichen liegen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden verdichtete Böden, soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, wieder aufgelockert.

Solaranlagen zur Energiegewinnung und Anlagen zur Regenwasserrückhaltung werden empfohlen.

Maßnahmen zum Bodenschutz:

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Versickerungsanlagen

§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB:

Anfallendes Oberflächenwasser wird über Regenwasserkanäle geeigneten Versickerungs- und Speicherflächen zugeleitet.

Dies minimiert die Wirkung der Bodenversiegelung und führt zur Entlastung der Kläranlage. Dies wird in einer gesonderten Fachplanung ausgeführt und zur Genehmigung beantragt.

Beleuchtung

§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Zur Vermeidung von Störungen nachtaktiver Tiere sind direkte Abstrahlung in den Nachthimmel und unnötige Lichtemissionen auszuschließen. Dies kann durch abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse, zielgerichtete Projektion und Blendschutz erzielt werden.

Anlage der Freiflächen

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Die nicht überbaubaren Flächen sollen gärtnerisch durch Einsaat und Pflanzungen angelegt werden. Dabei sind Arten mit Nutzen für die Insekten- und Vogelwelt zu bevorzugen. Reine Schotterflächen stellen keine gärtnerisch angelegten Flächen dar und sind nicht zulässig.

7.3 Ausgleichsmaßnahmen

AM1 Anlage von Hecken

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Die Eingrünungsaufgaben zu den Bauvorhaben 1992 und 2008 werden im Zuge der Erweiterungsplanung neu angeordnet und realisiert.

Diese Pflanzmaßnahmen stellen damit die Kompensation für die bereits errichteten Gebäude dar. Durch ihre Neuordnung ermöglichen sie aber auch eine Eingrünung und damit Reduzierung visueller Beeinträchtigungen für die betrieblichen Erweiterungsflächen.

Gemäß Plan sind Hecken anzulegen.

Die zu verwendenden Gehölzarten sind den Pflanzenlisten des Anhangs zu entnehmen.

Die Hecken sind wie folgt anzulegen:

Es sind auf ca. 143 lfm 3-reihige Pflanzungen anzulegen und auf ca. 400 lfm 5-reihige Pflanzungen anzulegen.

Pflanzabstand 1,00 m x 1,00, versetzt auf Lücke.

Beispielhaftes Pflanzschema:

5-reihige Hecke

```
A A A B B B C C-----  
  A A B B B C C C  
D D D E D D D D Rapport  
  A A A B B B C C  
A A B B B C C C-----
```

3-reihige Hecke

```
A A A B B B A A-----  
  D D C C C D D D Rapport  
  A A B B B A A A-----
```

- A Cornus sanguinea - Hartriegel
- B Virburnum opulus – Gemeiner Schneeball
- C Corylus avellana - Haselnuss
- D Prunus spinose - Schlehe
- E Prunus avium - Vogelkirsche

Pflanzgrößen: Sträucher 60 – 80 cm, 2 x verpflanzt
Heister, 125 – 150 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen

7.4 Ersatzmaßnahmen

Die im Bebauungsplan ermöglichte Bebauung, Befestigung und Erschließung wird eine Versiegelung von insgesamt max. 17.651 qm gegenüber dem genehmigten Bestand verursachen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Westerwaldkreises werden zur Kompensation die Aufforstung borkenkäfergeschädigter Fichtenwaldflächen bzw. Umwandlung geschädigter Fichtenwälder in naturnahen Laubwald in einem Kompensationsverhältnis von etwa 1 : 1 herangezogen.

Es handelt sich um folgende Einzelflächen:

EM1 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung und Wiederaufforstung

§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a

Gemeindewald Winnen Abt. 10 b = Gesamtfläche 1,05 ha; davon 0,35 ha Waldrandgestaltung mit Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zum nördlichen Offenland hin in einer Tiefe von 20 m sowie 0,70 ha Traubeneiche mit Winterlinde gemischt auf der Restfläche; Flächenschutz mit Gatter

EM2 – Ersatzmaßnahme Wiederaufforstung

§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a

Gemeindewald Winnen Abt. 4 b (nördlich des Wirtschaftsweges) = Gesamtfläche 0,49 ha; davon 0,49 ha Wiederaufforstung Traubeneiche mit Winterlinde gemischt; Flächenschutz mit Gatter

EM3 – Ersatzmaßnahme Waldrandgestaltung und Wiederaufforstung

§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a

Gemeindewald Winnen Abt. 4 b (Teerweg Richtung Golfplatz) = Gesamtfläche 0,31 ha; davon 0,12 ha Waldinnenrandgestaltung mit heimischen Sträuchern und Esskastanie als Hauptbaumart in einer Tiefe von 20 m sowie 0,19 ha Elsbeere im Bestandesinneren; Flächenschutz mit Gatter

Es ergeben sich insgesamt ca. 1,85 ha externe Kompensationsflächen.

Die Maßnahmen werden in Regie des Forstamtes Rennerod bzw. des zuständigen Forstrevieres durchgeführt.

Beispiele für heimische Sträucher:

Weißdorn, Haselnuss, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Schneeball, Heckenkirsche et alt.

Beispiele für Bäume II. Ordnung:

Feldahorn, Hainbuche, Wildapfel, Wildbirne, Feldulme et alt.

Anhang

Pflanzenliste I - Laubbäume

Großkronige Bäume

Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Tilia cordata - Winterlinde
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche

Klein- bis mittelkronige Bäume

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Holzapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus communis - Holzbirne
Salix caprea - Salweide
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus aria - Mehlbeere

Pflanzenliste II – Sträucher

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea – Hartriegel
Cornus mas – Kornelkirsche
Corylus avellana – Haselnuß
Crataegus monogyna – Weißdorn
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus catharica - Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa canina - Hundsrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernelle
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Traubenholunder
Salix caprea - Salweide
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Wasserschneeball